

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie nur den Gesetzgeber auch dazu bewegen würde, lieber schon heute als erst morgen jene unglückliche, mittelalterliche oder gar vorwärtsflutliche Bestimmung der Verfassung (Art. 9, al. 2) zeitgemäß zu revidieren, wonach die im „öffentlichen Almosen Stehenden“ von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, gleich wie jene andern, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind! Wir sagen absichtlich: zeitgemäß zu revidieren, wiewohl wir lieber sagen würden: gänzlich zu beseitigen; wir verhehlen uns eben nicht, daß eine radikale Beseitigung aller Ehrenfolgen der Armut die Zustimmung der Volksmehrheit einstweilen noch nicht finden würde; die allgemeine Volksanschauung, keineswegs bloß diejenige der katholisch-konservativen Partei, die sich erst kürzlich wieder feierlich dazu bekannt hat, steht eben durchaus auf dem Boden des Vergeltungsprinzips; sie läßt sich nicht auf die sublimen Unterscheidung zwischen selbstverschuldeter und unverschuldeter Armut ein, von einer starken Dosis pharisäischen Sinnes durchsäuert, wittert sie hinter jedem Fall von Verarmung eigenes Verschulden, das um jeden Preis gesühnt werden muß; der strafrechtlich Verurteilte muß zur Sühne seine Freiheit oder gar seinen Kopf hergeben, der Verarmte doch „wenigstens“ seine bürgerlichen Ehrenrechte, aber „gerochen“ muß sein! Und der gewöhnliche Bierbürger, der sich nicht durch moralphilosophische Betrachtungen, sondern durch ganz realistische Erwägungen leiten läßt, stellt das nüchterne, dem normalen bürgerlichen Durchschnittsverständnis zwingend einleuchtende Raisonnement an: Einer, den die Gemeinde erhalten muß, soll nicht an der Gemeinde mitraten und mittaten! Nur wer zahlen kann, darf auch befehlen! Diese tief in der Volksseele wurzelnde Anschauungsweise ist der rocher de bronze, an dem alle Bemühungen, einem geläuterten Empfinden gesetzmäßigen Ausdruck zu verleihen, auch auf lange Zeit hinaus unbarmherzig zerschellen werden. Inzwischen jedoch könnte wenigstens etwas getan werden; der doch auch gar zu vage Ausdruck der Verfassung: „die im öffentlichen Almosen Stehenden“ könnte im Armenfürsorgegesetz etwas genauer umschrieben, bezw. auf die Fälle von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit beschränkt, und es könnte ausdrücklich gesagt werden, daß bloß vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit noch nicht zum Stimmrechtsentzug führen darf. Tatsächlich war denn auch ein dahin tendierender Antrag folgenden Inhaltes gestellt worden: „Die Fälle von vorübergehender und von einmaliger Unterstützung sind nicht als Almosen im Sinne von Art. 9 der Staatsverfassung anzusehen. Die Wirkungen der Armen-genossigkeit im Sinne des Art. 9 der St.-V. dauern nur während der Zeit der wirklichen Unterstützung.“ Dieser Antrag wäre wohl ohne weiteres angenommen worden, wenn nicht eine sozialdemokratische Motion, die auf gänzliche Beseitigung des Art. 9 al. 2 der Verfassung ausging, viele bürgerliche Kantonsräte kopfschüttelnd gemacht hätte. So aber begnügte man sich mit der vom Regierungsrat aus abgegebenen Erklärung, daß die regierungsrätliche Referspraxis längst eine Interpretation gegeben habe, welche durchaus mit der Tendenz des zitierten Antrages und der Motion übereinstimme.

Damit wollen wir unsere Besprechung schließen und nochmals ausdrücklich betonen, daß die paar kritischen Bemerkungen, die wir angebracht haben, an unserm günstigen Gesamturteil über den Entwurf gar nichts ändern. Die Befürchtung, das Gesetz könnte bei der Volksabstimmung an der Klippe des 11. Steuerzehntels scheitern, teilen wir nicht; das Solothurner Volk hat ja schon so oft und erst am 4. Februar wieder glänzend bewiesen, daß es für seine sozialen Pflichten das nötige Verständnis und für ihre Erfüllung den nötigen Opfersinn besitzt!

-h-

Literatur.

„Das Zürcherische Einführungs-gesetz“ zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911. Mit Einleitung, Marginalien und Sachregister von Dr. Hans Sträuli, Stadtpräsident von Winterthur. 9 Bg. 8°-Format. Broschiert. Fr. 1.60, gebunden in Lwd. Fr. 2.40. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich I.

Das 278 Paragraphen enthaltende zürcherische Einführungs-gesetz zum eidg. Zivilgesetzbuch wird der Beamte beinahe mehr zur Hand haben müssen als das eidg. Gesetz, und auch der Private, der Geschäftsmann wie der Landwirt, wird sehr oft in den Fall kommen, dasselbe zu konsultieren.

Die vorliegende Textausgabe ist mit einer vorzüglich orientierenden Einleitung und einem Sachregister versehen, welche Herr Stadtpräsident Dr. Hans Sträuli, früher Obergerichtspräsident und Präsident der vom Kantonsrat mit der Vorberatung des Einführungs-gesetz betrauten Kommission, verfaßt hat.